

Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für das Jahr 2026

vom 9. Dezember 2025

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 107, Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 109 und Art. 109^{bis} des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹ sowie von Art. 55 und Art. 56 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998²

als Beschluss:³

I.

Ziff. 1

¹ Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:

- a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarifcode A⁴ 2026;
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarifcode B⁵ 2026;
- c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarifcode C⁶ 2026;
- d) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 122^{bis} bis 122^{quater} des Steuergesetzes⁷ besteuert werden, nach dem Tarifcode E⁸ 2026;
- e) für Ersatzeinkünfte, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden, nach dem Tarifcode G⁹ 2026;

1 sGS 811.1.

2 sGS 811.11.

3 In Vollzug ab 1. Januar 2026.

4 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

5 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

6 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

7 sGS 811.1.

8 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

9 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

- f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarifcode H¹⁰ 2026;
- g) für Grenzgänger aus Deutschland¹¹, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarifcode L¹² 2026;
- h) für Grenzgänger aus Deutschland¹³, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarifcode M¹⁴ 2026;
- i) für Grenzgänger aus Deutschland¹⁵, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarifcode N¹⁶ 2026;
- j) für Grenzgänger aus Deutschland¹⁷, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarifcode P¹⁸ 2026;
- k) für Grenzgänger aus Deutschland¹⁹, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen, nach dem Tarifcode Q²⁰ 2026.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für das Jahr 2025 vom 10. Dezember 2024»²¹ wird aufgehoben.

10 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

11 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

12 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

13 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

14 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

15 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

16 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

17 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

18 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

19 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

20 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

21 sGS 811.15.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 9. Dezember 2025

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk